

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Media Mobil GmbH (MMG) für die Inanspruchnahme von technischem Gerät, Gerätschaften, sonstigen Gebrauchsgegenständen und unselbstständigen Arbeitsleistungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Formen der Inanspruchnahme von technischem Gerät wie z.B. Bühnen und Beleuchtungsmaterial, Gerätschaften, sonstigen Gebrauchsgegenständen und unselbstständigen Arbeitsleistungen der Media Mobil GmbH (nachfolgend MMG genannt) durch seine Vertragspartner (nachfolgend BENUTZER genannt). Die genannten Arbeitsleistungen der MMG gelten als unselbstständige Leistungen in dem Sinne, als sie lediglich zur Unterstützung der vom BENUTZER selbstständig und eigenverantwortlich auszuführenden Tätigkeiten im Rahmen seines Betriebes dienen. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MMG. Etwaigen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BENUTZERS wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

Angebote der MMG sind nach Ablauf der Bindefrist stets freibleibend und unverbindlich. Bestellungen durch den BENUTZER, Absprachen etc. haben - auch wenn der BENUTZER in Aufträgen, Briefen oder anderen Unterlagen darauf Bezug nimmt - nur Gültigkeit, wenn sie von der MMG ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die Zeichnungsberechtigung von Vertretern der MMG ist in jedem Falle Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Angebote und der Auftragsbestätigung.

3. Inanspruchnahme und Übergabe von technischem Gerät, Gerätschaften und sonstigen Gebrauchsgegenständen

a) Grundlagen der Bereitstellung

Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme von technischem Gerät, Gerätschaften und sonstigen Gebrauchsgegenständen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag. Soweit nicht ausdrücklich geregelt, wird erforderliches Zubehör von der MMG nach Üblichkeit und Zweckdienlichkeit bestimmt und mit zur Verfügung gestellt. Die Geräte und Gerätschaften der MMG entsprechen den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, den sicherheitstechnischen Festlegungen des DIN, den Auftraggeberpflichtenheften sowie behördlichen Bestimmungen und denen des TÜV. Die Gerätschaften werden nur gegen Ausgabe-/Lieferscheine ausgegeben, die bei Übergabe vom BENUTZER oder dessen Beauftragten abgezeichnet werden müssen.

b) Vertragsbeginn, Gefahrenübergang

Das Vertragsverhältnis beginnt, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, mit dem Tag, an dem die zu überlassenden Gegenstände dem BENUTZER oder dessen Beauftragten bzw. an einen Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben werden. Mit Übergabe der vertraglich vereinbarten Gegenstände an eine der genannten Person geht die Gefahr auf den BENUTZER über. Entsprechendes gilt auch, wenn - auf Wunsch des BENUTZERS - Mitarbeiter der MMG den Transport selbst durchführen. Der BENUTZER kommt seiner ordnungsgemäßen Rückgabeverpflichtung erst dann nach, wenn die überlassenen Gegenstände in den im Vertrag benannten Räumlichkeiten an Mitarbeiter der MMG übergeben worden sind. Die Entleiherung oder Mitbenutzung von Geräten, Werkzeugen, Einrichtungen, Materialien, Fahrzeugen usw. erfolgt auf Gefahr und Haftung des BENUTZERS. Die MMG haftet nicht für Unfälle und Schäden, die dem BENUTZER, seinen Bediensteten oder sonstigen Dritten, denen sich der BENUTZER zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, entstehen.

4. Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen

a) Vergütungsgrundsätze

Soweit dem BENUTZER Arbeitsleistungen der MMG zur Verfügung gestellt werden, wird diese nach der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt werden.

b) Arbeitsbedingungen

Der BENUTZER sichert zu, die Mitarbeiter der MMG nur im Rahmen der eigenen Betriebstätigkeit und vertragsgemäß einzusetzen sowie alle Arbeitnehmerschutz- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie baugewerbe- und verkehrsrechtlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten.

5. Rügepflicht, Haftung des BENUTZERS, Versicherungen

a) Rügepflicht

Der BENUTZER hat sich sofort bei Aushändigung der jeweils zu überlassenen Gegenstände (im Falle des Versandes unverzüglich nach

deren Anlieferung) von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit (einschließlich des Zubehörs) zu überzeugen und etwaige erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren, sind der MMG gegenüber unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen. Andernfalls gelten die überlassenen Gegenstände als vertragstauglich bzw. - auch in Ansehung eines Mangels - als vertragsgemäße Leistungserfüllung. Eine Besichtigung der gemeldeten Mängel behält sich die MMG vor.

b) Sachgerechte Nutzung

Der BENUTZER ist verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Gegenstände vertragsgemäß zu nutzen und diese pfleglich zu behandeln. Ohne vorherige Zustimmung der MMG dürfen überlassene Gegenstände nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig zur Nutzung überlassen oder zur Verfügung gestellt werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Der BENUTZER verpflichtet sich, Veränderungen, Umänderungen, Verarbeitungen und sonstige Eingriffe jeder Art an den überlassenen Gegenständen zu unterlassen. Hat der BENUTZER - mit vorheriger Zustimmung der MMG - zulässigerweise Veränderungen etc. der vorbezeichneten Art an den Gegenständen vorgenommen, ist er verpflichtet, auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, ohne dass dadurch die Gebrauchstauglichkeit der Gegenstände beeinträchtigt wird. Überlassene Gegenstände sind vor und nach dem Gebrauch durch den BENUTZER ordnungsgemäß zu verwahren; sie dürfen nicht außerhalb des Bundesgebietes transportiert oder verwendet werden, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

c) Haftung des BENUTZERS

Der BENUTZER haftet für alle Schäden, die der MMG durch Beschädigungen, Verschlechterungen, Veränderungen oder sonstige die Gebrauchstauglichkeit der Gegenstände beeinträchtigende Einwirkungen entstehen. Dies gilt auch für einen Schaden aufgrund verspäteter Rückgabe der Gegenstände an die MMG, unabhängig davon, ob der BENUTZER für die Dauer der Verspätung das vereinbarte Nutzungsentgelt zu zahlen hat. Der BENUTZER ist ferner verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlichen Versicherungen, insbesondere Personen-, Transport-, Montage-, Haftpflicht- und Bauversicherungen abzuschließen sowie alle zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen gesetzlichen und/oder behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die Kosten hierfür trägt der BENUTZER. Auf Verlangen der MMG ist der BENUTZER verpflichtet, abzuschließende Versicherungsverträge bzw. beizubringende Genehmigungen nachzuweisen. Der BENUTZER haftet ferner für alle Schäden, die der MMG dadurch entstehen, dass der BENUTZER seinen Verpflichtungen gemäß Ziff. 4 nicht vollumfänglich nachkommt. Verstößt der BENUTZER gegen derartige Bestimmungen, ist die MMG zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung berechtigt.

6. Gewerbliche Schutzrechte

a) Rechte Dritter

Der BENUTZER gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages keine Rechte Dritter verletzt werden. Der BENUTZER sichert zu, dass die MMG weder von ihm noch von sonstigen Dritten wegen einer Mitwirkung von MMG-Mitarbeitern z.B. an der Gestaltung von Ausstattungsgegenständen/ Bühnenbildern etc. hinsichtlich etwaiger Verletzung gewerblicher Schutz- oder Verwertungsrechte (insbesondere Urheberrechten) in Anspruch genommen wird. Der BENUTZER hat etwaige Ansprüche Dritter von der MMG abzuwenden und die MMG von allen Forderungen und sonstigen Nachteilen sowie von Kosten einer etwaig erforderlichen Rechtsverteidigung freizustellen.

b) Rechteübertragung

Soweit im Rahmen der Tätigkeit von MMG-Mitarbeitern insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte entstehen, überträgt die MMG diese dem BENUTZER zur ausschließlichen, örtlich, zeitlich und sachlich uneingeschränkten Auswertung.

7. Haftung der MMG

a) Prüfpflicht

Der BENUTZER hat auf Wunsch Gelegenheit, die zu überlassenden Gegenstände vor Übergabe zu besichtigen und diese auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu prüfen. Ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung steht die MMG in keiner Weise dafür ein, dass die überlassenen Gegenstände für die vom BENUTZER beabsichtigte Zwecke taugen und/oder zulässigerweise verwandt werden dürfen.

b) Mängelhaftung

Für den Fall, dass die überlassenen Gegenstände mit Mängel behaftet sind, die den vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen, hat der BENUTZER - sofern eine ordnungsgemäße Rüge entsprechend Ziff. 5 a) erfolgt ist - das Recht, von der MMG die Beseitigung solcher Mängel zu verlangen. Die MMG ist dann berechtigt, statt der Mängelbeseitigung dem BENUTZER Gegenstände gleicher Art und Güte zur Verfügung zu stellen, sofern der vertragliche Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist der BENUTZER berechtigt, die Vergütung entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

c) sonstige Haftung

Ansprüche auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, MMG oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadenersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Haftet die MMG in Fällen leichter Fahrlässigkeit, ist die Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Außerordentliche Kündigung

Die MMG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern der BENUTZER wesentliche Vertragsbedingungen nicht erfüllt oder gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des BENUTZERS ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahren abgelehnt wurde oder sonstige Umstände eintreten, die aufgrund der wirtschaftlichen Lage eine reibungslose Abwicklung der geschlossenen Verträge nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Auf die Bestimmungen in Ziff. 5 c) wird im Übrigen verwiesen.

9. Vergütung/Entgeltberechnung

a) Allgemeine Berechnungsgrundsätze

Sofern die Vertragsparteien keine abweichende vertragliche Regelung getroffen haben, werden Leistungen von der MMG täglich erfasst und jeweils gemäß der aktuellen MMG-Preisliste von der MMG in Rechnung gestellt. Hängt die Preisberechnung von der Dauer der Überlassung der technischen oder sonstigen Geräte, Arbeits- oder sonstiger Leistungen ab, werden grundsätzlich der Tag des Überlassungsbeginns und der Tag der Rücknahme/Beendigung der Leistung mitberechnet. Die tägliche Erfassung und Inrechnungstellung (auch für Sonn- und gesetzliche Feiertage) erfolgt auch, wenn das Personal- und/oder Sachleistungen in Bereitschaft zu halten waren oder zur Verfügung gestellt wurden. Wird das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum vereinbarungsgemäß pauschaliert berechnet, die Personal- und/oder Sachleistungen vom BENUTZER jedoch über den Zeitraum hinaus in Anspruch genommen, kann die MMG Zusatzzeiten entsprechend ihrer Preisliste zum normalen Preis berechnen.

b) Gegenzeichnung von Leistungsbelegen

Die von MMG-Mitarbeitern vorzulegenden Leistungsnachweise für Arbeitsleistungen sind vom BENUTZER täglich nach erbrachter Leistung gegenzuzeichnen.

10. Zahlungen

a) Zahlungsbedingungen

Nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung ist die Zahlung spätestens 14 Tage ab Zugang der Rechnung vom BENUTZER durch Überweisung ohne jeden Abzug zu erbringen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, außer der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit.

b) Prüfung von Rechnungen

Von der MMG erstellte Rechnungen sind vom BENUTZER sofort zu prüfen. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang der Rechnung schriftlich beim rechnungslegenden Bereich der MMG vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

c) Verzug

Der BENUTZER kommt spätestens in Verzug, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang zahlt. Der Verzugszins bemisst sich nach § 288 BGB. Ist MMG nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden, kann dieser geltend gemacht werden.

d) Teil- und Schlussrechnungen

MMG kann Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen stellen. Teil- und Schlussrechnungen sind als solche besonders zu kennzeichnen.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

a) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der BENUTZER kann gegenüber der MMG nur Forderungen aufrechnen, wenn diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Für die Zukunft noch anstehende Gutschriften berechtigen nicht, Zahlung zurückzuhalten.

b) Abtretung

Der BENUTZER ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus der Geschäftsverbindung auf Dritte zu übertragen.

12. Geheimhaltung

Der BENUTZER und MMG verpflichten sich zur Geheimhaltung hinsichtlich aller ihnen bekannt werdenden Informationen, schriftlichen Unterlagen etc. des jeweiligen Vertragspartners, insbesondere sofern dies Betriebsgeheimnisse betrifft. Dies schließt die Verpflichtung ein, mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung, Entgegennahme und Erfüllung von vertraglichen Leistungen betraut sind, diesen Geheimhaltungsverpflichtungen nachkommen, insbesondere die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Vertragspartners erlangten Informationen, Unterlagen etc., soweit sie nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, Leipzig vereinbart.

14. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzungen und/oder Änderungen sowie Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Beziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Regelungen unwirksam sein oder Unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass unwirksame oder unwirksam werdende Regelungen durch solche ersetzt werden, die die Vertragsparteien ansonsten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Das Gleiche gilt für etwaige Regelungslücken.